

KINDER- UND JUGENDHILFE (1)

Sozialpädagogische Jugendhilfen nach § 27 ff. SGB VIII

1. Ambulant

Erziehungs- und Familienberatung nach § 28

In Beratungsstellen bei individuellen und familiären Problemen, Erziehungsfragen, Trennung und Scheidung

Soziale Gruppenarbeit nach § 29

Bei älteren Kindern zum Sozialen Lernen und Überwinden von Entwicklungsschwierigkeiten

Betreuungshelfer/Erziehungsbeistand nach § 30

Sozialpädagogische Einzelhilfe zur individuellen Förderung von Entwicklung und Verselbständigung

Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31

Unterstützt bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen und Krisen und im Kontakt zu Ämtern

Intensive sozialpädagogische Betreuung nach § 35

Besonders intensive Hilfe zur sozialen Integration und eigenverantwortlicher Lebensführung Jugendlicher

2. Stationär und teilstationär

Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32

Bei jüngeren Kindern zur Förderung sozialen Lernens, schulischer Begleitung, Abwehr von Fremdunterbringung

Vollzeitpflege in Familien nach § 33

Alternative zur erziehungsmäßig eingeschränkten Herkunftsfamilie und bei entwicklungsbeeinträchtigten Kindern

Heimerziehung und andere betreute Wohnformen nach § 34

Unterbringung solange eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder andere Lebensformen nicht möglich ist

KINDER- UND JUGENDHILFE (2)

Indikation und Abgrenzung von Psychotherapie

Psychotherapie ist eine Behandlungsform bei seelischen Störungen, Erkrankungen und Behinderungen
Ihr Einsatz und Regelung erfolgt in verschiedenen Sozialhilfesystemen

SGB V – KRANKENBEHANDLUNG

SGB VIII – KINDER- und JUGENDHILFE

Gesetzliche Regelungen

Psychotherapie-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschuss

Rahmenleistungsbeschreibung der Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Indikation / Voraussetzungen

Umschriebene seelische Krankheiten
Im Sinne der Richtlinie und gem. ICD 10

Seelische und Verhaltensstörungen durch
Einschränkungen des erzieherischen Umfeldes/
bzw. der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch
eine seelische Behinderung

Generelle Zielstellung

Wiederherstellung der psychischen Gesundheit

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Abbau der
psychischen Störungen und Befähigung des erzieherischen
Umfeldes angemessene Entwicklungsbedingungen bereit zu stellen

KINDER- UND JUGENDHILFE (3)

Ambulante (Psycho-) Therapeutische Leistungen gemäß SGB VIII

Hilfe zur Erziehung, § 27 ff

Seelische Störungen und Konflikte sind durch eingeschränkte erzieherische Verhältnisse entstanden und gefährden das Kindeswohl und die Entwicklung einer altersgemäßen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung ein.

Eingliederungshilfe, §35a

Aufgrund einer eingetretenen oder drohenden seelischen Erkrankung weicht die seelische Gesundheit vom alters-typischen Zustand ab und behindert die soziale Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Indikation/Voraussetzungen

Zielstellung

Bearbeitung der seelischen Störung und die Verbesserung der Entwicklungsbedingungen therapeutische Eltern- und Familienarbeit

Abbau bzw. Minderung der seelischen Behinderung und der damit verbundenen Einschränkungen (Stärkung der durch sozialen Teilhabefähigkeit) bzw. Ermöglichung der Teilhabe trotz fortbestehender Behinderung (Nachteilsausgleich)

Hilfen für junge Volljährige , § 41

Junge Volljährige, die in ihrer Lebenssituation oder Persönlichkeitsentwicklung noch nicht auf einem altersentsprechenden Stand sind und so weiter der Jugendhilfe bedürfen, haben Anspruch auf die o.g. Hilfen.

KINDER- UND JUGENDHILFE (4)

Ambulante Therapeutische Leistungen gemäß SGB VIII

1. Ambulante Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27(3) SGB VIII

Als Einzel- oder Gruppenpsychotherapie (durch approbierte KJP und PP mit spezieller Fortbildung) mit begleitender intensiver therapeutisch orientierter Elternarbeit. Die psychotherapeutische Arbeit setzt gleichwertig an den Erziehungsdefiziten und der Überforderungssituation der Eltern/Sorgeberechtigten als auch an den korrespondierenden seelischen Störungen der jungen Menschen an.

2. Ambulante Psychotherapie als Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Als Einzelpsychotherapie (durch approbierte KJP und PP mit spezieller Fortbildung) mit begleitender intensiver therapeutisch orientierter Elternarbeit. Die psychotherapeutische Arbeit dient dem Abbau der seelischen Störungen, der Verbesserung der sozialen Integration oder soll bei Fortbestehen der Behinderung im Sinne des Nachteilsausgleichs zumindest zu einer weitgehenden Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft führen.

3. Integrative Lerntherapie als Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Sind durch Teilleistungsstörungen der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten und/oder Rechenfertigkeiten emotionale und soziale Störungen entstanden, die zu einer seelischen Behinderung geführt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen lerntherapeutische Hilfen eingesetzt werden. Diese werden in einem besonders qualifizierten multiprofessionellen Team von PsychotherapeutInnen, PsychologInnen und LehrerInnen erbracht, um über einen Abbau der Lern- und Leistungsstörungen und der seelischen Störungen, neue Lernstrukturen zu schaffen und damit einen Anschluss an den Regelunterricht wieder möglich zu machen.

4. Ambulante Familientherapie als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27(3) SGB VIII

Familientherapeutische Behandlung durch ausgebildete TherapeutInnen zur Erweiterung der psychosozialen Kompetenz des gesamten Familiensystems und zur Verbesserung der familiären Interaktion, Kommunikation und des Beziehungsgefüges. Störungsauslösende und konflikterhaltende Verhaltensweisen sollen verändert werden.